

## **Förderungsvertrag**

### **Förderungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag**

### **Stadt Preetz./Schusterstadt Preetz e.V.**

zwischen

der Stadt Preetz, vertreten durch den Bürgermeister,

-im folgenden Stadt genannt-

und

Schusterstadt Preetz e.V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

-im folgenden Verein genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### **Präambel**

Zwischen der Stadt Preetz und dem Verein Schusterstadt Preetz e.V. besteht Einvernehmen darüber, dass die Aufgaben „Wirtschaftsförderung für Preetz“ sowie „lokale Tourismusvermarktung“ durch den Verein Schusterstadt Preetz e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten wahrgenommen werden. Die Vertragsparteien sichern sich eine gegenseitige vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie gemeinsames Eintreten für diese Aufgaben zu.

Schusterstadt Preetz e.V. verfolgt den Zweck, einen Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Stadt Preetz zu leisten und soll dazu beitragen, insbesondere die Aufgaben in den Bereichen Handel, Dienstleistung und Tourismus fortlaufend zu optimieren.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand / Grundlagen**

1. Gegenstand des Vertrages sind die Aufgaben „Wirtschaftsförderung für Preetz“ und „lokale Tourismusvermarktung“ sowie die damit zusammenhängenden Aktivitäten.
2. Grundlagen sind:
  - dieser Vertrag,
  - das Strategiepapier über die „Strategische Ausrichtung Schusterstadt Preetz e.V.“, das nachrichtlich diesem Vertrag angefügt ist sowie
  - die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestimmungen des Vereins sind ausgeschlossen, soweit sie im Einzelnen nicht ausdrücklich vereinbart worden sind.

## §2

### Leistungsumfang

Der Verein übernimmt die nachfolgend genannten Leistungen:

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Aufbau und Pflege regelmäßiger und dauerhaft angelegter Kommunikation und Kooperation zwischen allen, deren Arbeit der Erreichung des Vereinszwecks dient.
2. Der Verein wird die Darstellung der Stadt Preetz zur Erfüllung dieses Auftrages nach innen und außen leisten, um die Anziehungskraft und wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Preetz zu steigern.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben initiiert, plant, koordiniert und organisiert der Verein eigenverantwortlich Veranstaltungen und führt diese durch. Er trägt dafür die Verantwortung. **Die Planung und Organisation von Veranstaltungen (z.B. Schusterfest) kann auch auf einen Dritten übertragen werden.**
4. Der Verein betreibt eine innerstädtische Geschäftsstelle, die gleichzeitig die Aufgabe der Bürger- und Tourist-Information übernimmt.
5. Die Tourist-Information übernimmt im Rahmen personeller Möglichkeiten die touristische Dienstleistungs- bzw. Produktentwicklung und regionale Vermarktung, den Gäste- und Einwohnerservice, die Vermieterbetreuung, die Mitwirkung zur Sicherung von Qualitätsstandards und die Unterstützung von Veranstaltungen.
6. Der Verein setzt die Marketing- und Tourismusmaßnahmen eigenverantwortlich um; er ist um eine enge Kooperation mit Marketing- und/oder Tourismusvereinen/-verbänden bemüht, um Synergieeffekte zu nutzen. Der Verein ist berechtigt, einzelne Lieferungen und Dienstleistungen zur Erfüllung der vertragsgemäßen Verpflichtung auf Dritte zu übertragen.
7. Dem Verein ist es gestattet, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übergeordneten Organisationseinheiten mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung beizutreten. Die damit verbundenen Kosten trägt der Verein.
8. Dem Verein ist es gestattet, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Vereine oder Gesellschaften zu gründen, **es bedarf der Zustimmung der Stadt.** ~~ohne dass es der Zustimmung der Stadt bedarf.~~ Die damit verbundenen Kosten trägt der Verein.
9. Dem Verein ist es gestattet, mit anderen Einrichtungen oder Organisationen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu kooperieren, ohne dass es der Zustimmung der Stadt bedarf. Die damit verbundenen Kosten trägt der Verein.

## § 3

### Ansprechpartner

Als Ansprechpartner benennt

- die Stadt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Preetz, im Verhinderungsfall eine behördliche Vertreterin oder einen behördlichen Vertreter;
- der Verein die Vorsitzende oder den Vorsitzendes des Vereins, im Verhinderungsfall eine ihrer oder seiner beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

## §4

### Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026. Er verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei wichtigem Verstoß gegen Abmachungen dieses Vertrages möglich.
2. Hat der Verein den Kündigungsgrund zu vertreten, so hat der Verein nur bezogen auf die bereits erbrachten Leistungen einen Teilvergütungsanspruch.
3. Die Kündigung (ordentlich oder außerordentlich) bedarf der Schriftform. ~~Sollte der Stadt mehr als vier Wochen nach Erhalt der jeweiligen Vergütungsrechnung gem. § 8 des Vertrages in Zahlungsverzug geraten, hat der Verein das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Für diesen Fall der außerordentlichen Kündigung steht dem Verein ein Schadensersatzanspruch zu, der darzulegen bzw. nachzuweisen ist.~~

## § 5

### Ausführung

1. Der Verein berichtet in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich, der Stadt, ~~der dafür durch den zuständigen Fachausschuss vertreten wird,~~ **im zuständigen Fachausschuss** über die **Inhalte seiner Arbeit** der Aufgabenerfüllung.
2. Der Verein ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner **Tätigkeiten** ~~Aufgaben~~ die ihm bekannten öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Sofern dadurch möglicherweise Mehrkosten entstehen, ist mit der Stadt eine vorherige Regelung zu treffen.

## §6

### Pflichten der Stadt

1. Die Stadt oder seine Beauftragten stellen dem Verein auf Anforderung die bei ihm vorhandenen **und** für die Aufgabenerfüllung benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung.
2. Der Stadt steht es frei, weiteren Tourismusorganisationen beizutreten.

## §7

### Pflichten des Vereins

1. Die **Leistungen** ~~Auftrags~~erfüllung durch den Verein ~~muss~~ **müssen** nach den allgemein anerkannten Regeln und den Vereinbarungen dieses Vertrages unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen erfolgen.

2. Der Verein verpflichtet sich, mit der Stadt regelmäßige Arbeitsbesprechungen durchzuführen, die auch Bestandteil der regelmäßigen Sitzungen des zuständigen Ausschusses sein können. Darüber hinaus hat der Verein die Pflicht, der Stadt auf Anfrage über den Stand der Ausführungen von Leistungen zu informieren.

## § 8

### Vergütung

1. ~~Der Verein führt die Aufgabe der lokalen Tourismusvermarktung und damit zusammenhängender Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch und erhält dafür von der Stadt Preetz eine entsprechende Vergütung. Für die weitere Aufgabenerfüllung von Schusterstadt Preetz e.V. fördert die Stadt den Verein finanziell für seine satzungsgemäße Aufgabenwahrnehmung.~~
2. Der Verein erhält für die **Leistung**serfüllung im Sinne des Absatzes 1 von der Stadt eine jährliche finanzielle ~~Vergütung~~ und Förderung.

Für die Vertragslaufzeit **beträgt** diese jährlich insgesamt **110.000 €** ~~50.000 € incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer~~. Dessen ungeachtet sind Nachverhandlungen auf der Basis des § 5 Abs. 2 möglich. Die Aufteilung der Vergütungen für die unterschiedlichen Aufgaben gem. Absatz 1 ergibt sich aus der der Stadt vom Verein **bis spätestens zum jeweiligen Jahresende einzureichenden Planungen** für das bevorstehende Jahr.

3. In diesem Gesamtbetrag ist der Teilbetrag von 1.000 € für die Mitgliedschaft der Stadt im Verein enthalten; damit wird gleichzeitig die Mitgliedschaft der Stadt im Verein begründet.
4. Die aus den Marketingleistungen hervorgehenden Einnahmen wie beispielsweise Provisionserlöse aus Pauschalangeboten, Ticketverkauf, Merchandising, Anzeigeneinnahmen, Sponsorings und Veranstaltungserlöse stehen dem Verein zu.
5. Der Verein ist verpflichtet, der Stadt für die Vergütung zur Tourismusförderung **bzw. der Wirtschaftsförderungsmaßnahmen** einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
6. **Der Verwendungsnachweis ist der Verwaltung einmal jährlich nebst buchungs- bzw. steuerrelevanter Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.** ~~Für die daneben gewährte Vergütung zur weiteren Aufgabenwahrnehmung vom Verein hat dieser schriftlich zu bestätigen, dass er die Mittel für satzungsgemäßer Aufgaben verwendet hat.~~
7. Die Vergütungen **im Sinne von Ziffer 2** werden **vorschussweise wie folgt geleistet:**

**15.01. = 25.000 €**

**15.07. = 25.000 €**

**Die Restzahlung i.H.v. 60.000 € wird insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen (u.a. Schusterfest, touristische Veranstaltungen) gewährt. Die Abschläge sind mindestens zwei Wochen vor Zahlungsfälligkeit unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Vereins schriftlich bei der Stadt zu beantragen und zu begründen. Wird die Durchführung von Veranstaltungen auf Dritte übertragen, ist die Stadt im Vorwege zu informieren; eine Zustimmung der Stadt ist einzuholen.**

Können die Aufwendungen nicht in voller Höhe der gezahlten Vergütungen nachgewiesen werden, so sind die überzahlten Vorschüsse an die Stadt zurückzuzahlen. **Der Verein ist zur Bildung von Rücklagen ermächtigt, sofern die Zustimmung der Stadt vorliegt oder**

eigens durch den Verein erwirtschaftete Erträge (z.B. durch eigene Lebensmittelverkäufe auf Veranstaltungen) eine Rücklagenbildung ermöglichen.

~~zu den nachfolgend genannten Terminen gezahlt. Sie werden endgültig, wenn der Nachweis nach § 8 Abs. 6 über die entsprechenden Aufwendungen erbracht ist. Die Vergütungen sind in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Raten sind im Januar und im Juli eines jeden Jahres fällig.~~

## **§ 9**

### **Gewährleistung**

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Geheimhaltung**

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Vertragserfüllung zu verwenden. Eine weitergehende Nutzung bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners.
2. Der Verein ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bekanntwerdenden oder gewordenen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des Vereins. ~~Diese Verpflichtung hat der Verein durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.~~
3. Die zur Aufgabenerfüllung überlassenen Unterlagen beider Vertragsparteien sind bei Vertragsauflösung oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen an die Stadt auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vereins an diesen Unterlagen wird ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für die während der Vertragslaufzeit erhobenen Daten.
4. Sofern die Vertragspartner personenbezogene Daten übermittelt oder vom Vertragspartner selbst erhoben und ausgewertet haben, verpflichtet sich diese, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.

## **§ 11**

### **Höhere Gewalt / Sistierung**

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen gemeinsam zu beraten und zu beschließen.

## **§ 12**

### **Sonstige Bestimmungen**

1. Der vorliegende Vertrag stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 13

#### Salvatorische Klausel / Anpassungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und unwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit **der weiteren Regelungen des Vertrages** im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Bestimmung soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages gemäß und durchführbar ist. Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind oder gegen geltendes Recht verstoßen.
2. Gleiche Anwendung gilt, wenn dieser Vertrag aus steuerrechtlichen Gründen in einzelnen Formulierungen im Interesse beider Vertragspartner ohne Verletzung von Vertragsrechten angepasst werden muss.

### §14

#### Allgemeines

**Der Förderungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag vom 01.10.2014 tritt außer Kraft.**

~~Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Plön. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.~~

Preetz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführender Vorstand  
für den Verein  
Schusterstadt Preetz e.v.

\_\_\_\_\_  
Tim Brockmann, Bürgermeister  
für die Stadt  
Stadt Preetz